
Satzung

der Ortsgemeinde Norcken



über das Angebot "Betreuende Grundschule" an der Grundschule in Trägerschaft der Ortsgemeinde Norcken vom 2. Juni 2022

Der Ortsgemeinderat Norcken hat in seiner Sitzung am 2. Juni 2022 gemäß § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) und dem Schulgesetz (SchulG) für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Ortsgemeinde Norcken kann bei entsprechenden, fristgerecht vorgelegten Anmeldungen seitens der Eltern und anderen Personensorgeberechtigten an der Grundschule in ihrer Trägerschaft jeweils für ein Schuljahr das Angebot „Betreuende Grundschule“ einrichten und die Betreuungszeit festlegen. Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S. 224).
- (2) Die Betreuende Grundschule ist ein freiwilliges Angebot, das der Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten und unterrichtsfreien Tagen dient. Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes bedarf einer neuen Einrichtungsentscheidung durch die Ortsgemeinde.
- (3) Bei entsprechender Nachfrage kann die Ortsgemeinde an der Grundschule eine Mittagsverpflegung für die Betreuende Grundschule einrichten. Für die Einrichtung einer Mittagsverpflegung müssen als Richtwert durchschnittlich pro Tag 8 verbindliche Essensanmeldungen vorliegen. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt freiwillig.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung und Aufrechterhaltung des Betreuungsangebots besteht nicht. Ein Anspruch auf Transport besteht ebenfalls nicht.
- (5) Die Betreuende Grundschule ist eine schulische Einrichtung, für die die Hausordnung der Schule gilt. Zusätzlich zu den nach anderen Vorschriften Berechtigten üben die von der Ortsgemeinde eingesetzten Betreuungspersonen das Hausrecht und das schulische Weisungsrecht aus.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Betreuenden Grundschule und zur Mittagsverpflegung erfolgt im Sekretariat der Grundschule und wird von

dort an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet, die über die Aufnahme entscheidet. Die Verbandsgemeindeverwaltung erstellt einen Aufnahmebescheid und stellt diesen den Personensorgeberechtigten zu. Eine Anmeldung zur Mittagsverpflegung ist nur möglich, wenn bei den Elternbeiträgen kein Zahlungsrückstand besteht.

- (2) Aufnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der Grundschule, die verbindlich angemeldet werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze. Liegt die Zahl der Anmeldungen über den zur Verfügung stehenden Plätzen, erfolgt die Aufnahme aufgrund einer von der Gemeindeverwaltung zu erstellenden Prioritätenliste, die sich nach dem Betreuungsbedarf der Kinder richtet.
- (4) Für die verbindliche Anmeldung wird ein Anmeldeformular durch die Schule ausgegeben. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr.
- (5) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur in besonderen Ausnahmefällen, wie z. B. einem Schulwechsel, zum Monatsende möglich und ist der Gemeindeverwaltung mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Über die Abmeldung entscheidet die Gemeindeverwaltung. Bei Fristversäumnis ist der monatliche Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (6) Bei Änderung der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten kann mit einer Frist von vier Wochen auch zum 31. Januar eine schriftliche Abmeldung bei der Gemeindeverwaltung erfolgen. Bei Fristversäumnis ist eine Abmeldung aus diesem Grund im laufenden Schuljahr nicht mehr möglich.
- (7) Bei längeren krankheitsbedingten Abwesenheitszeiten des Kindes (mindestens vier Wochen) kann bei der Gemeindeverwaltung eine Beitragsfreistellung für diesen Zeitraum beantragt werden.

§ 3 Ausschluss- und Einstellungsgründe

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden:
 1. bei Verzug der Beitragszahlung nach § 4 von zwei oder mehr Monaten,
 2. aus anderen, schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn durch das Verhalten des Kindes eine unzumutbare Belastung für den Betrieb entsteht oder andere Kinder hierdurch gefährdet werden sowie bei groben Verstößen gegen die Hausordnung.

Über den Ausschluss entscheidet die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der Schulleitung. Ein Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme am Mittagessen ausgeschlossen werden, wenn beim Verpflegungskostenanteil ein Zahlungsverzug von zwei oder mehr Monaten eingetreten ist. Über den Ausschluss vom Mittagessen entscheidet die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der Schulleitung.

- (3) Aus wichtigem Grund kann die Ortsgemeinde das Betreuungsangebot und/oder die Mittagsverpflegung vor Ende des Schuljahres einstellen. Die Einstellung gilt als Abmeldung.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Die Ortsgemeinde Norken erhebt für die Teilnahme an dem Betreuungsangebot der Betreuenden Grundschule monatliche Elternbeiträge. Beitragspflichtig sind die Sorgeberechtigten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. Kalendertag eines jeden Monats fällig. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Bad Marienberg zu entrichten. Die Zahlung kann auch mittels Lastschriftverfahren erfolgen, wobei Rücklastschriftkosten, z. B. bei nicht ausreichender Deckung des Kontos, vom Beitragspflichtigen zu tragen sind.
- (3) Der Elternbeitrag entsteht ab dem Monat, zu dem das Kind in die Betreuende Grundschule aufgenommen ist.
- (4) Der Elternbeitrag ist für jeden Monat, auch während der Ferien, in voller Höhe zu entrichten.
- (5) Der monatliche Elternbeitrag beträgt pro Kind 30,- €. Die Höhe des Elternbeitrages ist unabhängig von der vom jeweiligen Kind in Anspruch genommenen Betreuungszeit.
- (6) Für das Mittagessen wird ein gesonderter Verpflegungskostenanteil in Höhe von 3,60 € je Essen erhoben. Der Kostenanteil ist am 15. Kalendertag des Folgemonats fällig. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Bad Marienberg zu entrichten. Die Zahlung kann auch mittels Lastschriftverfahren erfolgen, wobei Rücklastschriftkosten, z. B. bei nicht ausreichender Deckung des Kontos, vom Beitragspflichtigen zu tragen sind. Die Zahlungsweise für den Elternbeitrag und den Verpflegungskostenanteil muss identisch sein. Sofern die Voraussetzungen für das Bildungs- und Teilhabepaket bzw. für den Sozialfonds vorliegen, kann der Verpflegungskostenanteil auf Antrag ermäßigt werden.
- (7) Der in Absatz 5 genannte Elternbeitrag bzw. der in Absatz 6 genannte Verpflegungskostenanteil kann auch durch die Haushaltssatzung angepasst werden.

§ 5 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.
- (2) Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege zwischen zu Hause und der Grundschule sind es die Erziehungsberechtigten. Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Norken, den 2. Juni 2022



(Siegel)

Simone Jungbluth
Ortsbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wurde in der amtlichen
Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg
und der Ortsgemeinden, "Wäller-Blätchen",
Nr. 25 / 2022 am 24.06.2022
öffentlich bekanntgemacht.
Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg, 27.06.2022
Im Auftrag:

A. Stahl

